

# RS Vwgh 2000/6/27 99/11/0384

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2000

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §7 Abs3 Z4;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/11/0227 E 17. Dezember 1998 RS 4

## Stammrechtssatz

Die bei der Entziehung der Lenkerberechtigung nach § 66 Abs 2 lit i KFG iVm § 73 Abs 3 KFG zu bestimmende Länge der Zeit, nach deren Ablauf noch eine Entziehung der Lenkerberechtigung verfügt werden darf, wurde vom VwGH im Wege der Analogie zeitlich eingegrenzt, nämlich ein Jahr von der Vollstreckung der Strafe bzw der Entrichtung der Geldstrafe an (§ 66 Abs 3 lit a KFG - Hinweis E 28.11.1996, 96/11/0254). Eine Grenze kommt in dieser Form im FSG 1997 nicht mehr vor. In dem dem § 66 Abs 3 lit a KFG entsprechenden § 7 Abs 6 FSG 1997 ist von der Tilgung der Strafe die Rede. Eine vergleichbare Bestimmung bietet sich daher im gegebenen Zusammenhang nicht mehr als nächstverwandte und daher analog anwendbare Regelung an. Der VwGH vertritt daher nunmehr die Auffassung, daß ein Delikt iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG 1997 jedenfalls dann nicht mehr die Entziehung der Lenkerberechtigung der betreffenden Person rechtfertigt, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110384.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)